

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt  
BAFU  
Vernehmlassung 12.402  
3003 Bern

25. Juni 2018

### **Vernehmlassung zur Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes aufgrund der parlamentarischen Initiative Eder «Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin»**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2018 lädt die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) uns ein, unsere Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) aufgrund der parlamentarischen Initiative Eder «Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin» an das Bundesamt für Umwelt BAFU zu richten. Diese Gelegenheit nehmen wir hiermit fristgerecht gerne wahr.

Gemäss Art. 5 NHG erstellt der Bundesrat Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung. So wurden das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) und das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) geschaffen.

Nach Art. 6 Abs. 2 NHG müssen solche Objekte bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe ungeschmälert erhalten werden, es sei denn, es stünden diesem Anspruch auf vollständige Erhaltung gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegen. Der Vorentwurf der UREK-S vom 20. März 2018 sieht nun insofern eine Lockerung vor, als künftig nicht nur Interessen des Bundes, sondern auch solche der Kantone für ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung der Objekte genügen können, wenn diese kantonalen Interessen gegenüber dem nationalen Schutzinteresse gleich- oder höherwertig sind.

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung von Objekten eines Inventars hat die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) oder die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zuhanden der Entscheidbehörde in einem Gutachten anzugeben, ob oder wie ein Eingriff in ein Objekt zulässig sein soll (Art. 7 Abs. 2 NHG). In Art. 7 Abs. 3 NHG soll neu festgehalten werden, dass dieses Gutachten eine Grundlage für die Entscheidbehörde bilde, welche es in ihre Gesamtinteressenbeurteilung einbeziehe und würdige. Diese zweite Neuerung findet als blosse Präzisierung der gängigen Praxis ohne weitere Bemerkungen unsere Zustimmung. Die Vernehmlassung konzentriert sich deshalb im Folgenden auf die Änderung von Art. 6 Abs. 2 NHG.

Mit der Änderung von Art. 6 Abs. 2 NHG findet eine gewisse Lockerung statt, indem der Kreis der möglichen Vorhaben um solche von kantonalem Interesse erweitert wird. An den hohen Anforderungen an Eingriffe in Objekte von Bundesinventaren wird aber nach wie vor festgehalten. Die umfassende Interessenabwägung muss nämlich unverändert ergeben, dass das Eingriffsinteresse gegenüber dem Schutzinteresse mindestens gleich- oder höherwertig ist. Auch werden die Verfahren zur Einzelfallbeurteilung nicht verändert.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass heute einem gleich- oder höherwertigen Interesse nur deshalb nicht zum Durchbruch verholfen werden darf, weil ihm bloss das Attribut «kantonal» zukommt. Beispielsweise kann das ISOS einer sinnvollen und unbestrittenen Erneuerung eines Gebäudeparks und damit dem Gebot der Innenverdichtung sowie auch den Zielen der Energiepolitik entgegenstehen. Den Letzteren wird übrigens auch mit dem neuen Art. 12 des Energiegesetzes noch nicht hinreichend Rechnung getragen. Wir weisen hier zudem darauf hin, dass der Aufnahme eines Objekts in ein Bundesinventar durch den Bundesrat im Hinblick auf deren Wirkung nur eine sehr geringe demokratische Legitimation zukommt.

Die Bundesverfassung (BV; SR 101) bestimmt zur Raumplanung und zum Natur- und Heimatschutz: «Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen ...» (Art. 75 Abs. 1 BV). «Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig» (Art. 78 Abs. 1 BV). Es ist also wohl kaum zu beanstanden, dass den Kantonen nun gerade in den Anwendungsbereichen dieser Sachgebiete in einem bescheidenen Mass etwas mehr Kompetenzen zugestanden werden sollen. Die Änderung kann vielmehr als Instrument der Kantone gegen die Tendenz der stetigen Ausweitung der Bundeskompetenzen - insbesondere im Bereich der Raumplanung - verstanden werden. Auch darf durchaus davon ausgegangen werden, dass die Kantone von ihrem etwas grösseren Ermessensspielraum verantwortungsvoll Gebrauch machen werden.

Trotz der bescheidenen Lockerung zugunsten der kantonalen Interessen im geänderten Art. 6 Abs. 2 NHG bleibt der umfassende Schutz der in den Bundesinventaren aufgeführten Objekte gewahrt. Dies garantiert der unveränderte Teil der Bestimmung, wonach alle Eingriffsinteressen gegenüber den Schutzinteressen der Objekte mindestens gleich- oder höherwertig sein müssen. Aus diesen Gründen schätzen wir es, dass den Interessen der Kantone etwas mehr Gewicht gegeben werden soll und begrüssen die vorliegende Gesetzesänderung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Heim  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber